

# Satzung des Segel- und Surfclubs Niedernberg 1980 e.V.

Stand 16. Juli 2012 / Ergänzung 22.05.2017

---

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Segel- und Surfclub Niedernberg 1980 e.V.  
Er hat seinen Sitz in Niedernberg.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Förderung des Segel- und Surfsports
  - Vermittlung von Segelkenntnissen und Regeln
  - Errichtung von Sportanlagen, die zur Ausübung des Segel- und Surfsports benötigt werden
  - Bereitstellung von Sportgeräten und Segelbooten, zu Ausbildungszwecken im Segel- und Surfbereich
  - besondere Förderung der Jugend durch Kursangebote, die Theorie und Praxis des Segelns vermitteln
  - Förderung des Leistungs- und Breitensports
  - Versammlungen, Vorträge, Kurse und sportliche Veranstaltungen
2. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
3. Die Ausübung des Wassersports im Einklang mit der Natur und der Umwelt ist dem Verein ein besonderes Anliegen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tatsächlich für den Verein angefallene Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Über die Mitgliedschaft in einem Sportverband entscheidet die Mitgliederversammlung nach Antrag.

### **§ 5 Mitgliederarten**

Dem Verein gehören an:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder üben ihren Sport aus und/oder nehmen regelmäßig am gesellschaftlichen Vereinsleben teil.

Passive Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, ohne die Vereinseinrichtungen regelmäßig zu nutzen. Es sind dies insbesondere solche Mitglieder, die aus Berufs-, Alters- oder Gesundheitsgründen oder wegen Verlegung ihres Wohnsitzes ihre Betätigung im Verein vorübergehend oder auf Dauer eingestellt haben, diesem aber weiterhin als Mitglied verbunden sein wollen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied können alle natürlichen Personen ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Einwohner Niedernbergs werden bevorzugt. Dies gilt auch im Fall eines Aufnahmestopps.

Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und Hausordnung an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung volles Stimm- und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht hat ein Mitglied mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (Volljährigkeit). Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Durch seine Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, die Satzung, sowie Haus- und Platzordnung anzuerkennen (siehe Aufnahmeantrag!).
3. Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge sowie Umlagen zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von o.a. Zahlungen befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - Tod
  - freiwilligen Austritt
  - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
  - Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand, eingehend bis zum 31. Oktober erklärt sein.
3. Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - Grobe oder länger andauernde Verstöße gegen die Interessen des Vereins, die Satzung, die Haus- und Platzordnung, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - Beitragsrückstände, die trotz zweimaliger Mahnung über den Jahresabschluss hinaus noch bestehen.
  - Strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens.
4. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann endgültig über den Ausschluss. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das zuständige Vereinsorgan seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Liegeplatzgebühren**

1. Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Liegeplatzgebühren finanziert. Zusätzlich können Nutzungsgebühren erhoben werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung außerordentlicher Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Sie sind auf das Doppelte eines Jahresbeitrages begrenzt und können nur alle zwei Jahre erhoben werden.
4. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Die Beiträge werden grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein unentgeltlich Arbeitsstunden zu erbringen. Für bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleisteter Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein (SCN) zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden, sowie der Stundensatz und alle anderen, die Arbeitsleistung betreffenden Regelungen, werden von der Mitgliederversammlung in einer Arbeitsordnung festgelegt und in die Hausordnung übernommen.

## **§ 10 Die Vereinsorgane sind:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss)

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der vom erweiterten Vorstand festzusetzenden Tagesordnung in schriftlicher Form erfolgen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird zusammen mit dieser Einladung versandt.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden fristgerecht eingegangenen und begründeten Antrag zur Abstimmung vorzulegen. Sich daraus ergebende Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion der 2. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Kassen- und Kassenprüfberichts
  - Verabschiedung des Finanz- und Haushaltplanes
  - Festsetzung der Vereinsbeiträge, Liegeplatzgebühren und Umlagen
  - Platzordnung
  - Einstellung von hauptamtlichen Arbeitskräften
  - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Davon ausgenommen sind Beschlussfassungen über Änderungen des Jahresbeitrags, Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung. Sie werden nachstehend in dieser Satzung geregelt.
5. Eine Änderung des Jahresbeitrages und der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Für die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird folgendes bestimmt:
  - Wahlleiter soll das älteste anwesende Mitglied sein. Er ernennt bei Bedarf seine Wahlhelfer
  - Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden in offener Abstimmung gewählt.
  - Der/die 1. Vorsitzende wird in geheimer Wahl ermittelt, wenn mehr als eine Kandidatur vorliegt und ein Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt,
  - Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden aus seinem Amt, übernimmt die/der 2. Vorsitzende deren/dessen Aufgaben bis zur Neuwahl eines(r) 1. Vorsitzenden.

## **§ 14 Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss)**

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Diesem gehören an:
  - die/der 1. Vorsitzende
  - die/der 2. Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister(in)
  - der/die Schriftführer(in)/Pressewart(in)
  - der/die Jugendwart(in)
  - 2 Beisitzer
2. Zu den laufenden Geschäften zählen die Vorbereitung beabsichtigter Beschlüsse der Vereinsausschusssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen, Einholung von Auskünften und Ausführung von Beschlüssen.

## **§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten.
2. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder dieses Gremiums rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen worden sind, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
4. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 16 Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes**

1. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er regelt und überwacht die Ausführung der an die Vorstandsmitglieder übertragenen Aufgaben.
3. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
4. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Jahreshaushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
5. Er veranlasst die Wahl von Nachfolgern für vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand ausgeschiedene Mitglieder für die restliche Amtsperiode.

Findet sich kein geeigneter Bewerber für das freigewordene Amt, kann dieses, bis auf das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, von einem anderen Mitglied dieses Gremiums kommissarisch für die restliche Amtsperiode wahrgenommen werden.

## **§ 17 Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes**

### **1. Die/der 1. Vorsitzende**

- Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
- Sie/er ist für die Führung des Vereins verantwortlich, beruft die Sitzungen (erweiterter Vorstand) und Versammlungen (Mitgliederversammlung) ein und leitet sie.
- Sie/er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses durchgeführt werden.  
Im Rahmen dieser Beschlüsse besitzt sie/er Weisungsbefugnis.

### **2. Die/der 2. Vorsitzende**

unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung.

### **3. Der/die Schatzmeister(in)**

ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten. Das sind unter anderem:

- Erstellung des Entwurfs eines Jahreshaushaltsplans
- Überwachung der Ausgaben und Einhaltung des Haushaltplanes
- Überwachung der Beitragszahlung der Mitglieder
- Einleiten aller notwendigen Maßnahmen, die zur Erlangung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erforderlich sind
- die rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung.
- Verwaltung der Mitgliederdatei

### **4. Der/die Jugendwart(in)**

- Vertritt die besonderen Interessen der Jugendlichen im Vereinsausschuss.
- Initiiert und koordiniert die seglerische Ausbildung der Jugendlichen.

### **5. Der/die Schriftführer(in)/Pressewart(in)**

- Führt die Protokolle der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen
- Berichterstattung in den Pressemedien/Internet

## **§ 18 Wirtschaftliche Bindung des Vorstandes**

Grundstückgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Geschäftsordnung**

Zur Regelung des internen Geschäftsbetriebes, kann sich der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Diese gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

## **§ 20 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die wirtschaftliche Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 21 Ausschüsse**

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen
2. Den Vorsitz bei Ausschussberatungen soll ein Mitglied des erweiterten Vorstandes führen.
3. Die Einsetzung eines Ausschusses sowie deren Mitglieder werden zeitnah am schwarzen Brett in der Vereinshütte bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Beendigung der Arbeit eines Ausschusses.

## **§ 22 Haftungsbeschränkungen**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, aus Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des

Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

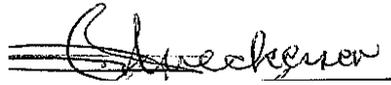
## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Kindergärten in Niedernberg.

## § 24 Schlussbestimmungen

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09. März und 06. Juli 2012 in Niedernberg / die Ergänzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.04.2017 beschlossen und wird mit Eintrag ins Vereinsregister wirksam.

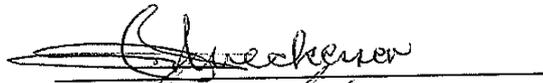
Für die Richtigkeit: Eberhard Weckesser



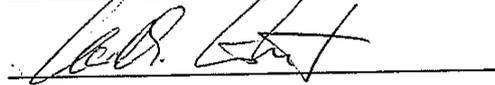
(1. Vereinsvorsitzender)

### Unterschriften des Vorstandes:

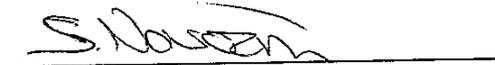
1. Vorsitzender, Eberhard Weckesser



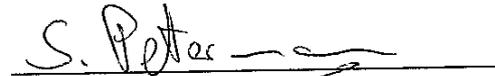
2. Vorsitzender, Karlheinz Kübert



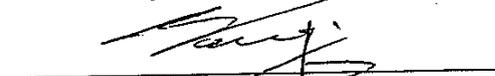
Schatzmeisterin, Sabine Narozni



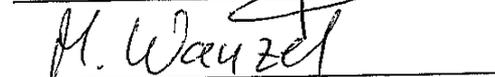
Schriftführerin, Sabine Petermann



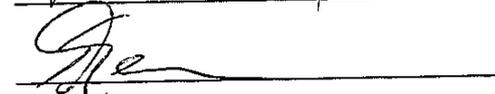
Jugendwart, Robert Narozni



Beisitzer d. Segler, Michael Wanzel



Beisitzer d. Surfer, Manfred Scherer



Datum: 31. Mai 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME UND SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	1
§ 2 ZWECK.....	1
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT .....	2
§ 5 MITGLIEDERARTEN.....	2
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN, LIEGEPLATZGEBÜHREN.....	4
§ 10 DIE VEREINSORGANE SIND:.....	4
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 13 DER VORSTAND.....	5
§ 14 DER ERWEITERTE VORSTAND (VEREINSAUSSCHUSS).....	6
§ 15 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES ERWEITERTEN VORSTANDES..	6
§ 16 RECHTE UND PFLICHTEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES.....	6
§ 17 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES ERWEITERTEN VORSTANDES.....	7
§ 18 WIRTSCHAFTLICHE BINDUNG DES VORSTANDES.....	7
§ 19 GESCHÄFTSORDNUNG.....	7
§ 20 KASSENPRÜFUNG.....	8
§ 21 AUSSCHÜSSE.....	8
§ 22 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	8
§ 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	8
§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9